

Bekanntmachung nach §§ 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Bürgerinnen und Bürger haben nach dem Bundesmeldegesetz die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßige oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben:

- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen nach § 42 Absatz 3 BMG** an öffentliche-rechtliche Religionsgesellschaften.
Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten übermitteln. Familienangehörige sind Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.
Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.
- **Widerspruch der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 5 BMG:**
 - Nach **§ 50 Abs. 1** des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft).
Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.
 - Nach **§ 50 Abs. 2** des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk auf Verlangen Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Meldebehörden geben Auskunft über Name, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläum sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläum sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner gem. § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Möglichkeit der Übermittlungssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Ein Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie deren Aufhebung ist kostenlos.

Bereits in den Vorjahren eingetragene Übermittlungssperren bleiben weiterhin bestehen.

Eichstätt, 23.09.2026

gez.

Josef Grienberger
Oberbürgermeister